

SATZUNG

**über die Erhebung einer Vergnügungssteuer
in der Stadt Cuxhaven
vom 28. November 1985
- in der Fassung der achten Änderungssatzung
vom 08. Dezember 2016 -**

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. Juni 1982 (Nds. GVBl. S. 229), geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1984 (Nds. GVBl. S. 283) und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 8. Februar 1973 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes und anderer abgaberechtlicher Vorschriften vom 2. Juli 1985 (Nds. GVBl. S. 207) hat der Rat der Stadt Cuxhaven am 28. November 1985 folgende Satzung beschlossen:

Steuergegenstand, Steuerschuldner, Steuerform

§ 1

Steuergegenstand

Die Stadt Cuxhaven erhebt Vergnügungssteuer für die folgenden im Stadtgebiet durchgeführten Veranstaltungen gewerblicher Art:

1. Tanz- und karnevalistische Veranstaltungen;
2. Veranstaltungen von Schönheitstänzen, Table Dances, Schaustellungen von Personen und Darbietungen ähnlicher Art;
3. Vorführungen von Filmen, unabhängig von der Art der Aufzeichnung und Wiedergabe, die nicht von der obersten Landesbehörde nach den §§ 11, 12 und 14 des Jugendschutzgesetzes vom 23. Juli 2002 (BGBl. I, S. 2730), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 2008 (BGBl. I, S. 2149), gekennzeichnet worden sind;
4. das Ausspielen von Geld oder Gegenständen in Spielclubs, Spielcasinos und ähnlichen Einrichtungen, soweit nicht von Nr. 5 erfasst;
5. a) die entgeltliche Benutzung von Wettterminals, Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und -automaten einschließlich der Apparate und Automaten zur Auspielung von Geld und Gegenständen (Spielgeräte) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung (GewO) und darüber hinaus von allen Spielgeräten mit und ohne Gewinnmöglichkeit (mit Ausnahme von Spielgeräten für Kleinkinder) sowie Musikautomaten an allen anderen Aufstellorten, soweit sie der Öffentlichkeit im Satzungsgebiet zugänglich sind;
b) die entgeltliche Benutzung von elektronischen multifunktionalen Bildschirmgeräten in Spielhallen, ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33 i GewO und an allen anderen Aufstellorten, soweit sie der Öffentlichkeit im Satzungsgebiet zugänglich sind, die das Spielen am Einzelgerät oder durch Vernetzung mit anderen örtlichen Geräten (LAN) oder im Internet ermöglichen;
6. Catcher-, Ringkampf- und Boxkampfveranstaltungen, wenn Personen auftreten, die solche Kämpfe berufs- oder gewerbsmäßig ausführen.

§ 2

Steuerbefreite Veranstaltungen

Von der Steuer sind befreit:

1. Veranstaltungen, die von kulturellen Organisationen oder Filmklubs durchgeführt werden, wenn der Zweck der Veranstaltung ausschließlich in der Darstellung kultureller, wissenschaftlicher oder künstlerischer Bildungsfragen und in der Diskussion oder Belehrung darüber besteht;

2. Veranstaltungen, die in der Zeit vom 29. April bis 2. Mai aus Anlaß des 1. Mai von politischen oder gewerkschaftlichen Organisationen, von Behörden oder von Betrieben durchgeführt werden;
3. Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen Zwecken verwendet wird, wenn der mildtätige Zweck bei der Anmeldung nach § 13 angegeben worden ist;
4. Veranstaltungen auf Schützen-, Volks-, Garten-, Straßenfesten und ähnlichen Veranstaltungen.

§ 3

Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter).
- (2) Steuerschuldner ist bei Spielgeräten im Sinne von § 1 Nummer 5 a und b derjenige, dem die Einnahmen zufließen.
- (3) Steuerschuldner ist auch
 1. der Besitzer der Räumlichkeiten, in denen die Spielgeräte im Sinne von § 1 Nummern 5 a und b aufgestellt sind, wenn er für die Gestattung der Aufstellung ein Entgelt oder einen sonstigen Vorteil erhält;
 2. der wirtschaftliche Eigentümer der Spielgeräte im Sinne von § 1 Nummern 5 a und b;
 3. der Inhaber der Räume oder Grundstücke in bzw. auf denen die Veranstaltung stattfindet, wenn er im Rahmen der Veranstaltung Speisen oder Getränke verkauft oder unmittelbar an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist.
- (4) Mehrere Steuerschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 4

Steuerform

- (1) Die Steuer ist für jede Veranstaltung gesondert zu berechnen.
- (2) Die Steuer wird als Kartensteuer (§§ 5 – 8), als Pauschsteuer (§§ 9, 10 und § 11), als Steuer nach dem Einspielergebnis (§§ 9 a und 10) oder als Steuer nach der Roheinnahme (§ 12) erhoben.
- (3) In der Form der Kartensteuer wird die Steuer erhoben, sofern und soweit die Teilnahme an der Veranstaltung von der Lösung von Eintrittskarten oder sonstigen Ausweisen abhängig gemacht ist, es sei denn, daß die Steuer als Pauschsteuer oder nach der Roheinnahme (Absatz 4) zu erheben ist.
- (4) Nach der Roheinnahme wird die Steuer erhoben, wenn die Voraussetzungen für die Erhebung in Form der Pauschsteuer nicht gegeben sind und entweder auch die Voraussetzungen für die Erhebung in der Form der Kartensteuer nicht gegeben sind oder die Durchführung der Kartensteuer nicht hinreichend überwacht werden kann.

§ 4 a

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt in den Fällen des § 1 Nr. 1 bis 4 und 6 mit Beginn der Veranstaltung, in den Fällen des § 1 Nr. 5 a und b mit der Inbetriebnahme des Spielgerätes an einem der in § 1 Nr. 5 a und b genannten Aufstellorte.

(2) Die Steuerpflicht endet bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 bis 4 und 6 mit Beendigung der Veranstaltung, bei Spielgeräten nach § 1 Nr. 5 a und b, wenn das Spielgerät außer Betrieb gesetzt wird.

Kartensteuer

§ 5

Steuermaßstab

(1) Die Kartensteuer ist nach dem auf der Karte angegebenen Preis oder nach dem tatsächlichen Entgelt zu berechnen, wenn dieses höher oder nachweisliche niedriger ist.

(2) Entgelt ist die gesamte Vergütung, die für die Teilnahme an der Veranstaltung gefordert oder geleistet wird. Zum Entgelt gehören auch die etwa gesondert geforderte Steuer und die Vorverkaufsgebühr.

(3) Sind in dem auf der Karte angegebenen Preis oder in dem Entgelt Beträge für Speisen oder Getränke enthalten, so sind diese Beträge nach den in Betrieben vergleichbarer Art üblichen Sätzen außer Ansatz zu lassen.

(4) Teile des auf der Karte angegebenen Preises oder des Entgeltes bleiben außer Ansatz, wenn sie einem Dritten zu einem von der Gemeinde als förderungswürdig anerkannten Zweck zufließen.

§ 6

Abgabe von Eintrittskarten

(1) Eintrittskarten müssen mit fortlaufenden Nummern und Steuerstempel versehen sein, die Veranstaltung kennzeichnen sowie das Entgelt oder die Unentgeltlichkeit angeben.

(2) Wird für die Teilnahme an einer Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben, so ist der Unternehmer verpflichtet, an alle Personen, denen der Eintritt gestattet wird, Eintrittskarten oder sonstige Ausweise auszugeben. Die entwerteten Karten sind den Teilnehmern zu belassen und von diesen den Beauftragten der Stadt Cuxhaven auf Verlangen vorzuzeigen.

(3) Der Unternehmer hat der Stadt Cuxhaven mit der Anmeldung zur Veranstaltung die Eintrittskarten vorzulegen, die dazu ausgegeben werden sollen. Die Karten müssen bei der Stadt Cuxhaven abgestempelt werden, wenn sie nicht von einer Vertragsdruckerei der Stadt Cuxhaven gedruckt worden sind.

(4) Über die ausgegebenen Karten hat der Unternehmer für jede Veranstaltung einen fortlaufenden Nachweis zu führen. Die nicht ausgegebenen Karten sind drei Monate aufzubewahren und der Stadt Cuxhaven auf Verlangen vorzuzeigen.

(5) Die Stadt Cuxhaven kann Ausnahmen von den Absätzen 1 - 4 zulassen.

§ 7

Steuersätze

Die Steuer beträgt:

1. bei Tanz- und karnevalistischen Veranstaltungen (§ 1 Nr. 1) 10 vom Hundert
2. bei Filmvorführungen (§ 1 Nr. 3) 20 vom Hundert
3. in allen anderen Fällen (§ 1 Nr. 2, 4 und 6) 20 vom Hundert

des Preises oder Entgeltes.

§ 8

Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Steuerschuld

(1) Die Steuerschuld entsteht mit Beginn der Veranstaltung.

(2) Über die ausgegebenen Karten ist innerhalb von drei Tagen nach der Veranstaltung mit der Stadt Cuxhaven abzurechnen. Die Abrechnung gilt als Steuererklärung. Die Stadt Cuxhaven kann andere Abrechnungszeiträume zulassen.

(3) Die Stadt Cuxhaven setzt die Steuer fest und gibt sie dem Steuerschuldner bekannt. Die Steuer mindert sich nach der Zahl und dem Preis derjenigen Karten, die gegen Erstattung zurückgenommen worden sind.

(4) Soweit die Stadt Cuxhaven nichts anderes vorschreibt, ist die Steuer innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntgabe an den Steuerschuldner fällig.

Pauschsteuer und Steuer nach dem Einspielergebnis

§ 9

Pauschsteuer für Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit

(1) Bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeiten beträgt der Steuersatz für jeden angefangenen Kalendermonat (Steueranmeldezeitraum) und für jedes Gerät bei

a)	Musikautomaten	15,00 €
b)	Geräten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben	520,00 €
c)	Sonstigen Geräten ohne Gewinnmöglichkeit (außerhalb von Spielhallen)	25,00 €
d)	Sonstigen Geräten ohne Gewinnmöglichkeit (innerhalb von Spielhallen)	30,00 €.

(2) Hat ein Spielgerät mehrere Spiel-, Geschicklichkeits- oder Unterhaltungseinrichtungen, die unabhängig voneinander und zeitgleich ganz oder teilweise nebeneinander entgeltpflichtig gespielt werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Spielgerät.

§ 9a

Steuer nach dem Einspielergebnis für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit

(1) Bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit beträgt der Steuersatz für jedes Gerät 13 v. H. des Einspielergebnisses im Steueranmeldezeitraum.

(2) Als Einspielergebnis gilt bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit und manipulationssicheren Zählwerken die Bruttokasse. Sie errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse inklusive der Veränderungen der Röhreninhalte abzüglich Nachfüllungen, Falschgeld und Fehlgeld.

(3) Spielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind Geräte, deren Software die Daten lückenlos und fortlaufend aufzeichnet. Dazu gehören Aufstellort, Gerätenummer, Gerätenamen, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezahlte Kasse, Röhreninhalte, Auszahlungsquoten, tägliche Betriebsstunden, tägliche Spielzeit am Gerät, Anzahl der entgeltpflichtigen Spiele, Freispiele.

(4) Bei dem Betrieb von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit ist Steueranmeldezeitraum grundsätzlich der Kalendermonat mit folgender Modifikation:

- Zugrunde zu legen ist die Zeit zwischen der letzten, dem Steueranmeldezeitraum vorausgegangen und der letzten im Steueranmeldezeitraum vorgenommenen Auslesung des Einspielergebnisses gemäß Absatz 2.
- Für erstmals im Steueranmeldezeitraum eingesetzte Geräte ist die Zeit bis zur letzten im Steueranmeldezeitraum vorgenommenen Auslesung des Einspielergebnisses zugrunde zu legen.

Für den folgenden Steueranmeldezeitraum ist lückenlos an den Auslesezeitpunkt (Tag und Uhrzeit des Ausdrucks) des Auslesetages des vorherigen Steueranmeldezeitraums anzuschließen.

§ 10

Entstehung, Anmeldung, Festsetzung und Fälligkeit der Steuerschuld

(1) Die Steuern nach § 9 und § 9a entstehen nach Ablauf des Steueranmeldezeitraums.

(2) Der Steuerschuldner (§ 3) hat innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf des Steueranmeldezeitraums eine Steuererklärung auf einem von der Stadt Cuxhaven vorgeschriebenen Vordruck einzureichen und die Steuern selbst zu berechnen. Die Steuererklärung gilt als Steueranmeldung im Sinne der Abgabenordnung. Die Steueranmeldung gilt als formloser Steuerbescheid (Steuerfestsetzung) unter dem Vorbehalt der Nachprüfung. Ein schriftlicher Steuerbescheid wird nur erteilt, wenn die Steuer abweichend von der Steueranmeldung festgesetzt wird.

(3) Der Steueranmeldung im Sinne des Absatzes 2 sind bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit gemäß § 9a Absatz 3 die Zählwerksausdrucke mit den dort genannten Daten für den Steueranmeldezeitraum beizufügen.

(4) Der errechnete Gesamtsteuerbetrag ist innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf des Steueranmeldezeitraums fällig. Ein durch schriftlichen Bescheid festgesetzter Gesamtsteuerbetrag ist zwei Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 11

Pauschsteuer nach der Größe des benutzten Raumes

(1) Für Veranstaltungen, die im wesentlichen der Gewinnerzielung aus der Verabreichung von Speisen und Getränken dienen und wenn die Voraussetzungen für die Erhebung der Kartensteuer nicht gegeben sind oder wenn die Durchführung der Kartensteuer nicht hinreichend überwacht werden kann oder wenn sich bei der Erhebung in der Form der Pauschsteuer ein höherer Steuerbetrag ergibt, wird die Steuer nach der Größe des benutzten Raumes erhoben.

(2) Die Größe des Raumes wird festgestellt nach der Fläche der für die Vorführung und Zuschauer bestimmten Räume einschließlich der Ränge, Logen und Galerien, Wandelgänge und Erfrischungsräume, aber ausschließlich der Bühnen- und Kassenräume, der Kleiderablage und Aborte. Findet die Veranstaltung ganz oder teilweise im Freien statt, so sind von den im Freien gelegenen Flächen nur die für die Vorführung und die Zuschauer bestimmten Flächen einschließlich der dazwischen gelegenen Wege und angrenzenden Veranden, Zelte und ähnliche Einrichtungen anzurechnen.

(3) Die Steuer beträgt 0,50 EURO, bei den in § 1 Nummer 2 bezeichneten Veranstaltungen 1,00 EURO für jede angefangene 10 m² Veranstaltungsfläche. Für die im Freien gelegenen Teile der Veranstaltungsfläche werden 50 vom Hundert dieser Sätze in Ansatz gebracht.

(4) Bei Veranstaltungen, die über den Eintritt der allgemeinen Sperrzeit hinausgehen, verdoppelt sich die Steuer. Bei Veranstaltungen, die mehrere Tage dauern, wird die Steuer Für jeden angefangenen Tag besonders erhoben.

(5) Die Steuer entsteht mit Beginn der Veranstaltungen. Im übrigen gilt § 8 entsprechend.

§ 12

Steuer nach der Roheinnahme

(1) Für die Steuer nach der Roheinnahme gelten die für die Kartensteuer maßgeblichen Sätze.

(2) Die Steuer entsteht mit Beginn der Veranstaltung. Im übrigen gelten § 5 Absatz 4 sowie § 8 Absatz 3 und 4 entsprechend.

Gemeinsame Vorschriften und Verfahren

§ 13

Meldepflichten

(1) Vergnügungen, die im Stadtgebiet veranstaltet werden, sind beim Steueramt der Stadt Cuxhaven spätestens drei Werktage vorher anzumelden.

(2) Zur Anmeldung sind der Unternehmer, der Veranstalter und der Inhaber der dazu benutzten Räume oder Grundstücke verpflichtet.

(3) Bei Veranstaltungen einzelner Unternehmer kann die Stadt Cuxhaven eine einmalige Anmeldung für eine Reihe von Veranstaltungen für ausreichend erklären.

(4) Der Steuerschuldner hat die erstmalige Inbetriebnahme von Spielgeräten nach § 1 Nummer 5 hinsichtlich der Art und Anzahl der Spielgeräte an einem Aufstellort bis zum zehnten Tag des folgenden Kalendermonats anzuzeigen. Die Anzeige muss die Bezeichnung des Spielgerätes (Geräteart), den Gerätenamen, den Aufstellort, den Zeitpunkt der Inbetriebnahme und bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit zusätzlich die Zulassungsnummer enthalten. Entsprechendes gilt auch bei jeder den Spielbetrieb betreffenden Veränderung und der Außerbetriebnahme von Spielgeräten. Bei nicht fristgerechter Anzeige der Außerbetriebnahme gilt als Tag der Außerbetriebnahme frühestens der Tag der Anzeige.

§ 14

Sicherheitsleistung

Die Stadt Cuxhaven kann die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld verlangen, wenn die Durchsetzung des Steueranspruches gefährdet erscheint.

§ 15

Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen § 6 Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 Satz 1, Absatz 4 oder § 13 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Absatz 2 Nummer 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1986 in Kraft.

Cuxhaven, den 28. November 1985

Stadt Cuxhaven

Harten
Oberbürgermeister

(L. S.)

Lindschau
Oberstadtdirektor

- Ursprüngliche Fassung veröffentlicht am 19.12.1985 im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 48, S. 456/ 457 -

Erste Änderungssatzung vom 25. Februar 1988

§ 9 neu gefasst

Inkrafttreten am 1. Juni 1988

- Veröffentlicht am 17.03. 1988 im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 11, S. 106

Zweite Änderungssatzung vom 1. Juni 1989

§ 9 neu gefasst

Inkrafttreten am 1. September 1989

- Veröffentlicht am 22.06. 1989 im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 24, S. 214

Dritte Änderungssatzung vom 13. Dezember 1990

§ 2 um Ziffer 4 ergänzt

§ 9 neu gefasst

Inkrafttreten am 1. März 1991

- Veröffentlicht am 27.12. 1990 im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 46, S. 364

Vierte Änderungssatzung vom 29. Oktober 1992

§ 9 neu gefasst

Inkrafttreten am 1. Januar 1993

- Veröffentlicht am 26.11. 1992 im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 44, S. 462

Fünfte Änderungssatzung vom 31. Mai 2001

§ 9 neugefasst

§ 11 Abs. 3 neugefasst

Inkrafttreten am 1. Januar 2002

- Veröffentlicht am 21.06. 2001 im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 24, S. 211

Sechste Änderungssatzung vom 10. Dezember 2009

§ 1 Nr. 5 geändert

§ 4 Abs. 2 geändert

§ 9 neugefasst

§ 9 a neu gefasst

§ 10 neu gefasst

§ 13 Abs. 4 geändert

Inkrafttreten am 1. Januar 2010

- Veröffentlicht am 24.12. 2009 im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 49, S. 301

Siebte Änderungssatzung vom 12. Dezember 2012

§ 1 geändert

§ 3 geändert

§ 4 a neu eingefügt

§ 9 Abs. 1 geändert

§ 9 a geändert

Inkrafttreten am 1. Januar 2013

- Veröffentlicht am 27.12. 2012 im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 52, S. 380

Achte Änderungssatzung vom 08. Dezember 2016

§ 10 Abs. 2 geändert

Inkrafttreten am 01. Januar 2017

- Veröffentlicht am 22.12. 2016 im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 44, S. 253